

Sitzungsvorlage

**zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld)
am Dienstag, 4. Dezember 2018**

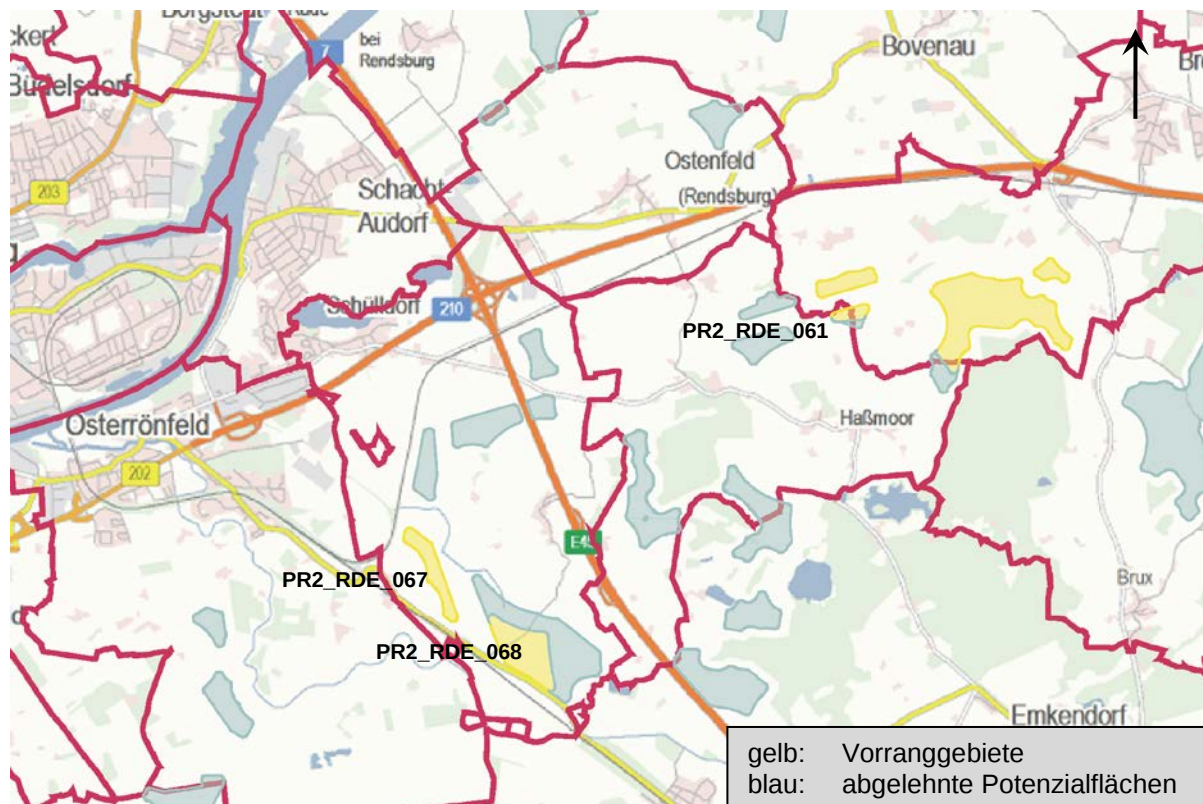
Sachstandsbericht über den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie die Teilneuaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Land Schleswig-Holstein ist in seiner Tätigkeit als Landesplanungsbehörde nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 dazu verpflichtet, die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und die Aufstellung neuer Regionalpläne (Sachthema Windkraft) vorzunehmen. Die Nachbargemeinden Osterrönfeld, Haßmoor, Ostenfeld und Schülldorf haben im Jahr 2017 zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie den 1. Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Am 21.08.2018 hat die Landesregierung den 2. Entwurf der vorstehenden Pläne beschlossen. Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den Beteiligungsverfahren werden im Online-Portal BOB-SH zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme über das vorstehende Online-Portal besteht noch bis zum 03.01.2019.

Der 2. Entwurf des Regionalplanes, Sachthema Wind, (Planungsraum II, Stand August 2018) sieht für die Nachbargemeinden Schülldorf, Haßmoor, Ostenfeld und Osterrönfeld folgende Planung vor:



Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) legt die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Wind fest. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Kriterienkatalog zur Auswahl von Windenergie-Vorranggebieten überarbeitet. Harte Tabukriterien bleiben unverändert, da eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (z. B. Naturschutzgebiet, überplanter Innenbereich oder Militärische Liegenschaften). Eine Reihe von Tabu- und Abwägungskriterien wurden geändert, um neue Bereiche für die Windenergienutzung zu gewinnen. Im Gegenzug sollen höhere Siedlungsabstände bei neuen Vorranggebieten erreicht werden. Insgesamt sind somit im Planungsraum II mit den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde ca. 4.041 ha als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht 1,16 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf wird entschieden, ob ein endgültiger Plan festgesetzt werden kann oder ob ggf. eine dritte Beteiligungsphase durchgeführt werden muss.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Plänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis zum 5. Juni 2019 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Anträge außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete können keine Ausnahme-genehmigung erhalten. Bei Anträgen innerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete des ersten Planentwurfes, die sich zum zweiten Planentwurf bestätigt haben, erfolgt eine vertiefte Einzelfallprüfung.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung durch das Landschaftsplanungsbüro Günther & Pollok aus Itzehoe.

Mit Rücksicht auf das enge Zeitfenster sowie die Wichtigkeit der Angelegenheit erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Sachstandsbericht direkt in der Sitzung der Gemeindevertretung.

2. Zur Sitzung der GV4

Im Auftrage

gez.

Jördis Behnke